



# **Geschäftsverteilung**

für das

**Oberlandesgericht**

**Frankfurt am Main**

**2019**

## Senate

## Zuständigkeit (Stand: 01.01.2019)

### Strafsenate

#### 1. StrafS

Er bearbeitet:

- a) Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen und Wiesbaden, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) Haftbeschwerden und Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO und Beschwerden im Rahmen des § 275 a Abs. 6 StPO – mit Ausnahme der Fälle des § 275 a Abs. 6 S. 2 StPO, wenn auch über die Erledigung der Unterbringung zu entscheiden ist – hierfür ist der 3. Strafsenat zuständig –, sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO und § 122 StPO analog in Verbindung mit § 126 a Abs. 2 S. 2 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 4. oder 5. Strafsenat gemäß § 120 GVG und § 121 Abs. 4 S. 1 StPO sowie § 121 Abs. 4 StPO analog in Verbindung mit § 126 a Abs. 2 S. 2 StPO zuständig ist,
- c) alle Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit nicht der 5. Strafsenat zuständig ist,
- d) Beschwerden nach §§ 305a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befasst ist,
- e) Beschwerden nach § 329 Abs. 7 i.V.m. 44 ff. StPO, soweit gegen das Berufungsurteil zugleich Revision eingelegt ist, die in die Zuständigkeit des Senats fällt,
- f) Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt, soweit nicht der 5. Strafsenat zuständig ist,
- g) alle Anträge gemäß §§ 172-177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Nachname des Antragstellers mit den Buchstaben A bis K beginnt; bei mehreren Antragstellern ist der Nachname des Antragstellers maßgebend, der im Alphabet vorgeht; bei Anträgen von juristischen Personen, Firmen im Sinne des Handelsrechts, Vereinen und Stiftungen der erste in der Firma oder Parteibezeichnung enthaltene Eigenname, beim Fehlen eines Eigennamens die Anfangsbuchstaben der Firma oder Parteibezeichnung; dabei bleiben bestimmte und unbestimmte Artikel außer Betracht,

#### 2. StrafS

Er bearbeitet:

- a) Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Hanau und Marburg, einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24 – 31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177 – 182 GVG, soweit sie Strafsachen betreffen,
- c) alle Sachen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

- d) alle Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, soweit sie nicht dem 3. Strafsenat zugewiesen sind, sowie Anträge gemäß § 99 BRAGO bzw. §§ 42, 51 RVG aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) Beschwerden nach §§ 305a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befasst ist,
- f) Beschwerden nach § 329 Abs. 7 i.V.m. 44 ff. StPO, soweit gegen das Berufungsurteil zugleich Revision eingelegt ist, die in die Zuständigkeit des Senats fällt,
- g) Beschwerden nach § 464 StPO, soweit sie nicht einem anderen Senat zugewiesen sind,
- h) Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Limburg a. d. Lahn und Marburg, soweit nicht der 5. Strafsenat zuständig ist,

### 3. Strafs

Er bearbeitet:

- a) Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Limburg a.d.Lahn und Kassel einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) Beschwerden nach §§ 305a, 464 StPO, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befasst ist,
- c) Beschwerden gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie nach § 8 Abs. 3 StrEG, soweit sie nicht dem 1. oder 2. Strafsenat zugewiesen sind,
- d) alle Rechtsmittel nach dem Strafvollzugsgesetz mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich Kosten und Auslagen betreffen,
- e) Entscheidungen nach § 138c StPO,
- f) nach §§ 23 – 30 EGGVG zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörende Angelegenheiten, soweit sie die Strafrechtspflege und den Strafvollzug betreffen,
- g) alle Anträge gemäß §§ 172 – 177 StPO, soweit der Nachname des Antragstellers mit den Buchstaben L bis Z beginnt;  
bei mehreren Antragstellern ist der Nachname des Antragstellers maßgebend, der im Alphabet vorgeht; bei Anträgen von juristischen Personen, Firmen im Sinne des Handelsrechts, Vereinen und Stiftungen der erste in der Firma oder Parteibezeichnung enthaltene Eigennamen, beim Fehlen eines Eigennamens die Anfangsbuchstaben der Firma oder Parteibezeichnung; dabei bleiben bestimmte und unbestimmte Artikel außer Betracht,
- h) Beschwerden gemäß § 210 Abs. 2 StPO aus den Landgerichtsbezirken Hanau, Kassel und Wiesbaden, soweit nicht der 5. Strafsenat zuständig ist,

- i) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,

#### 4. StrafS

Er bearbeitet:

- a) alle Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 7 GVG sowie § 120 Abs. 2 Nr. 4 GVG zuständig ist,
- b) Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG und § 120 b GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie in Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 5. Strafsenat entschieden hatte,
- c) Strafsachen, für die der ehemalige 5a. Strafsenat zuständig war,

#### 5. StrafS

Er bearbeitet:

- a) alle Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 8, § 120 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 GVG, § 120 Abs. 3 GVG, § 120 Abs. 4 GVG, § 120 b GVG und § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO sowie § 121 Abs. 4 StPO analog in Verbindung mit § 126 a Abs. 2 Satz 2 StPO zuständig ist,
- b) Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG und § 120 b GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 2., 3. oder 4. Strafsenat entschieden hatte; ferner die Entscheidungen, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, sofern im 1. Rechtszug das nach § 74 a GVG zuständige Gericht entschieden hat,
- c) Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, sofern die Zuständigkeit des nach § 74 a GVG zuständigen Gerichts geltend gemacht wird oder in Frage kommt,
- d) Aufgaben gemäß §§ 31-38 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Kontaktsperregesetz),
- e) Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung des Bundesgerichtshofes sowie in Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 5a. Strafsenat entschieden hatte,

#### 6. StrafS

Er bearbeitet:

Strafsachen, für die nach § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG ein nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasster Senat zuständig ist, sowie die Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 8 HVSG i.V.m. § 120 Abs. 4 GVG,

### Zivilsenate

#### 1. ZivilS

Er bearbeitet:

a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden

1. in allen Sachen, in denen über die Entschädigung wegen Enteignung gestritten wird,
2. in allen Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch ausländische) als Beklagte beteiligt sind und in denen über nichtvertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Verletzung von Amtspflichten, Verkehrssicherungspflichten, Unterhaltungspflichten und Straßenverkehrspflichten, oder über Entschädigungsansprüche insbesondere aus Aufopferung, enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff oder Maßnahmen enteignungsähnlicher Art sowie wegen Strafverfolgungsmaßnahmen gestritten wird,
3. in Rechtsstreitigkeiten aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG),

b) Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich ergeben aus:

§ 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes - auch in Verbindung mit § 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes -,

§ 104 der Bundesnotarordnung,

§ 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,

§ 101 des Steuerberatungsgesetzes,

c) das 9., 10. und 21. von jeweils 24 anfallenden Rechtsmitteln gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken

Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Rechtsstreitigkeiten,

1. aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte,
2. bei denen der Insolvenzverwalter oder der Liquidator eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. des Beginns der Liquidation über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt oder einer solchen gemäß § 53b KWG nicht bedurfte, klagt oder verklagt wird und noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist, jedoch nur, wenn Gegenstand des Rechtsstreits Geschäfte im Sinne von Ziffer 1 sind,
3. aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem unter Ziffer 1 genannten Gebiet,

c) Rechtsmittel in Regressprozessen gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Baulandsachen,

d) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 1 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit diese Sachen nicht dem 2., 3., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 17., 18., 19., 20., 23. oder 29. Zivilsenat zugeteilt sind,

zu c)

soweit diese Sachen nicht dem 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 23. oder 29.

Zivilsenat zugewiesen sind,

## 2. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten über Miet-, Leih- und Pachtverhältnisse und aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf diesem Gebiet sowie Musterfeststellungsklagen auf diesem Gebiet aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) Streitwertbeschwerden und weitere Streitwertbeschwerden in Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes,
- c) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 2 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 18., 20. oder 21. Zivilsenat zugeteilt sind,

## 3. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Jedes dritte anfallende Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten,
  1. aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
  2. über Schadensersatzansprüche gegenüber Maklern aus der Vermittlung von Versicherungen,
  3. aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf diesem Gebiet,aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) das 1., 11. und 22. von jeweils 24 anfallenden Rechtsmitteln gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Rechtsstreitigkeiten,
  1. aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte,
  2. bei denen der Insolvenzverwalter oder der Liquidator eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. des Beginns der Liquidation über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt oder einer solchen gemäß § 53b KWG nicht bedurfte, klagt oder verklagt wird und noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist, jedoch nur, wenn Gegenstand des Rechtsstreits Geschäfte im Sinne von Ziffer 1 sind,
  3. aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem unter Ziffer 1 genannten Gebiet,
- c) Musterfeststellungsklagen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a.d. Lahn und Wiesbaden,
- d) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 3 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit diese Sachen nicht dem 6., 8., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

zu b)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 2., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 23. oder 29. Zivilsenat zugewiesen sind,

zu c)

soweit diese Sachen nicht dem 2., 4., 5., 6., 8., 9., 11., 16., 17., 19., 28. oder 29. Zivilsenat zugeteilt sind,

#### 4. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzungen von Notaren (§ 19 BNotO) und wegen aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des § 19a Abs. 2 BNotO ergeben, aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) Klagen auf Entschädigung, für die das Oberlandesgericht nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zuständig ist,
- c) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Anfechtung von Rechtshandlungen innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens (KO, GesO, InsO, AnfG),
- d) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 4 zugeteilten Sachen,

zu b)

soweit diese Sachen nicht dem 16. Zivilsenat zugewiesen sind,

#### 5. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen der Landgerichte Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden aus Bau-, Bauträger- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119 a Satz 1 Nr. 2 GVG), sowie aus entsprechenden Bürgschaften und Ansprüchen, die auf Grund des BauFordSiG geltend gemacht werden,
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Streitigkeiten aus Gesellschaftsverhältnissen einschließlich der Auseinandersetzung von Gesellschaften mit Ausnahme von in den sachlichen Anwendungsbereich des § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG fallenden Sachverhalten aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a.d. Lahn und

Wiesbaden,

- c) Rechtsmittel gegen alle übrigen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen der Landgerichte Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- d) Freigabeverfahren nach dem Aktien- und dem Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG),
- e) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche aus Güterbeförderungsverträgen, Speditionsverträgen oder Lagergeschäften geltend gemacht werden, soweit nicht Umzugsgut von Verbrauchern betroffen ist,
- f) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 5 zugeteilten Sachen,

zu a) bis e)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10., 11., 16., 17., 18., 19., 20., 21. unter a) oder dem 23. Zivilsenat zugeteilt sind,

## 6. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen in folgenden Sachen:
  - 1. Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht sowie das Halbleiterschutzgesetz nebst Verträgen hierüber, einschließlich der Schadensersatzansprüche gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit und der Honoraransprüche der Patentanwälte,
  - 2. Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
  - 3. Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
  - 4. Rechtsstreitigkeiten über Design- und Geschmacksmusterrecht mit Ausnahme solcher Rechtsstreitigkeiten, in denen zugleich urheberrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden,
  - 5. Rechtsstreitigkeiten über Marken, mit Ausnahme solcher Rechtsstreitigkeiten, in denen zugleich urheberrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie über Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
  - 6. Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz),
  - 7. Rechtsstreitigkeiten über Unterlassungsansprüche aus § 22 AGBG bzw. § 2 des



Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG),

8. Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG),
- b) sofortige Beschwerden nach den §§ 148 Abs. 3 MarkenG, § 142a Abs. 7 PatG, § 25 a Abs. 7 GebrMG und § 56 Abs. 5 GeschmMG aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- c) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 6 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit diese Sachen nicht dem 11. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

## 7. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Die ersten beiden von jeweils drei anfallenden Rechtsmitteln gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten
  1. aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
  2. über Schadensersatzansprüche gegenüber Maklern aus der Vermittlung von Versicherungen,
  3. aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf diesem Gebiet,

aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,

- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 7 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit diese Sachen nicht dem 6., 8., 11., 16., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

## 8. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 119a Satz 1 Nr. 3 GVG), unabhängig von deren Rechtsgrundlage auch in Sachen, die zur Geschäftsaufgabe a) des 1. Zivilsenats gehören,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 8 zugeteilten Sachen,

## 9. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils über Ansprüche im Zusammenhang mit einem Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 – 361 BGB) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 9 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 17., 18., 20., 21., 23. oder 29. Zivilsenat zugeteilt sind,

## 10. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,
- c) Schadensersatzansprüche gegen Verfahrensbevollmächtigte aus Anlass ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in Entschädigungssachen sowie Honorarstreitigkeiten aus diesem Bereich, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
- d) das 12., 13., 23. und 24. von jeweils 24 anfallenden Rechtsmitteln gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Rechtsstreitigkeiten,
  - 1. aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119 a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte,
  - 2. bei denen der Insolvenzverwalter oder der Liquidator eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. des Beginns der Liquidation über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt oder einer solchen gemäß § 53b KWG nicht bedurfte, klagt oder verklagt wird und noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist, jedoch nur, wenn Gegenstand des Rechtsstreits Geschäfte im Sinne von Ziffer 1 sind,
  - 3. aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem unter Ziffer 1 genannten Gebiet,
- e) Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a.d. Lahn und Wiesbaden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen und der Rechtsgeschäfte, die eine vorweggenommene Erbfolge zum Gegenstand haben,

g) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 10 zugeteilten Sachen,

zu d)

soweit diese Sachen nicht dem 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 11., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 23. oder 29. Zivilsenat zugewiesen sind,

## 11. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils aus dem gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts einschließlich der Beschwerden in Kostensachen in folgenden Sachen:
1. Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, auch soweit für das Verfahren die Vorschriften des FGG bzw. des FamFG entsprechend gelten, einschließlich des KUG, soweit es sich nicht um in die Zuständigkeit des 16. Zivilsenats fallende Veröffentlichungen in Presse, Fernsehen und/oder Internet handelt, sowie über Verlagsrecht. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Verstoß gegen das UWG, das Design- und Geschmacksmusterrecht und das Markenrecht, es sei denn, Fragen des Urheberrechts spielen offensichtlich nur eine untergeordnete Rolle. Im Übrigen geht bei Zuständigkeitsüberschneidungen mit dem 6. Zivilsenat die Zuständigkeit des 6. Zivilsenats vor,
  2. in Schadensersatzangelegenheiten wegen Verstoßes gegen Vergabevorschriften,
  3. in Rechtsstreitigkeiten über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der sog. „Schwellenwerte“ – und damit außerhalb der Geltung des GWB – einschließlich der Schadensersatzforderungen in diesen Fällen,
  4. in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Buchpreisbindung (BuchPrG),
  5. in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand die Überprüfung und Bestimmung der Billigkeit von Energiepreisen gemäß § 315 Abs. 3 BGB ist, ohne dass zugleich ein kartellrechtlicher Missbrauchstatbestand geltend gemacht wird,
- b) sofortige Beschwerden nach § 111b Abs. 7 UrhG aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a.d. Lahn und Wiesbaden,
- c) Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO (analog), soweit ein Gericht aus dem Zuständigkeitsbereich der Frankfurter Zivilsenate betroffen ist oder Gerichte im Zuständigkeitsbereich sowohl der Darmstädter als auch der Kasseler Zivilsenate betroffen sind und kein Familiensenat zuständig ist,
- d) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 11 zugeteilten Sachen,

zu c)

soweit nicht der 21. oder der 26. Zivilsenat zuständig sind,

## **12. ZivilS (in Darmstadt)**

Er bearbeitet aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- a) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils in Rechtsstreitigkeiten über Leasing und Mietkauf,
- b) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils in Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen in Kostensachen aus dem gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt,
- d) Beschwerden aus den Sachgebieten Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Insolvenz einschließlich der Beschwerden nach § 7 InsO, mit Ausnahme der Beschwerden gegen die von den Landgerichten gemäß §§ 887, 888 und 890 ZPO erstinstanzlich getroffenen Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt (vgl. 26. Zivilsenat in Frankfurt am Main),
- e) Beschleunigungsbeschwerden (§ 155 c Abs. 2 Satz 2 FamFG) gegen Beschlüsse des 6. Senats für Familiensachen,
- f) Zuständigkeitsstreitigkeiten des 6. Senats für Familiensachen, die sich aus Anlass der Abgabe eines Verfahrens nach § 4 FamFG an ein anderes Oberlandesgericht oder einen anderen Familiensenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Frankfurt am Main oder Kassel ergeben können, und zu deren Entscheidung im Sinne von § 5 Abs. 2 FamFG das zuerst befassende Oberlandesgericht berufen ist,
- g) alle im Turnus für Zivilsachen für die Darmstädter Senate unter der Ordnungsnummer 12 zugeteilten Sachen,

soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Frankfurter Zivilsenate begründet ist,

## **13. ZivilS (in Darmstadt)**

Er bearbeitet aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- a) Rechtsmittel in allen Sachen,
  - aa) in denen über die Entschädigung wegen Enteignung gestritten wird,
  - bb) in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch ausländische) als Beklagte beteiligt sind und in denen über nichtvertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Verletzung von Amtspflichten, Verkehrssicherungspflichten, Unterhaltungspflichten und Straßenverkehrspflichten, oder über Entschädigungsansprüche insbesondere aus Aufopferung, enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff oder Maßnahmen enteignungsähnlicher Art sowie wegen Strafverfolgungsmaßnahmen gestritten wird,
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzungen von Notaren (§ 19 BNotO),
- c) Musterfeststellungsklagen und die Rechtsmittel jeweils in Prozessen, in denen Ansprüche aus Beförderungsverträgen geltend gemacht werden, soweit nicht Reiseverträge i.S. der §§ 651 a ff. BGB betroffen sind,

- d) das dritte anfallende Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten aus Bau-, Bauträger- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Satz 1 Nr. 2 GVG), sowie aus entsprechenden Bürgschaften und Ansprüchen, die auf Grund des BauFordSiG geltend gemacht werden,
- e) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils in Sachen, die die Bearbeitung von Ansprüchen zum Gegenstand haben, die darauf beruhen, dass eine Partei sich Veröffentlichungen in Schriften und Druckwerken sowie im Internet und in Mediendiensten und Sendungen von Hörfunk und Fernsehen bedient oder bedienen will, einschließlich aller Ansprüche nach dem Pressegesetz (Pressesachen), sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen der bezeichneten Landgerichte über Anträge auf gerichtliche Anordnung der Zulässigkeit einer Auskunftserteilung über Bestandsdaten durch Dienstanbieter von Telemedien nach § 14 Abs. 4 TMG,
- f) Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO, soweit aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main nur Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Darmstädter Zivilsenate betroffen sind und kein Familiensenat zuständig ist,
- g) Beschwerden nach § 17a Abs. 4 GVG soweit nicht die Verweisung an ein Familiengericht ausgesprochen oder abgelehnt worden ist,
- h) alle im Turnus für Zivilsachen für die Darmstädter Senate unter der Ordnungsnummer 13 zugeteilten Sachen,

soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Frankfurter Zivilsenate begründet ist,

#### **14. ZivilS (in Kassel)**

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Marburg und Kassel in Rechtsstreitigkeiten,
  - 1. aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte,
  - 2. bei denen der Insolvenzverwalter oder der Liquidator eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. des Beginns der Liquidation über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt oder einer solchen gemäß § 53b KWG nicht bedurfte, klagt oder verklagt wird und noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist, jedoch nur, wenn Gegenstand des Rechtsstreits Geschäfte im Sinne von Ziffer 1 sind,
  - 3. aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem unter Ziffer 1 genannten Gebiet,
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Marburg und Kassel in Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
- c) Zuständigkeitsbestimmungen nach § 36 ZPO, soweit aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main nur Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Kasseler Zivilsenate betroffen sind und kein Familiensenat zuständig ist,
- d) Musterfeststellungsklagen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg, soweit sie nicht dem 15. oder 25. Zivilsenat zugeteilt sind,

- e) alle im Turnus für Zivilsachen für die Kasseler Senate unter der Ordnungsnummer 14 zugeteilten Sachen,

soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Frankfurter Zivilsenate begründet ist,

## **15. ZivilS (in Kassel)**

Er bearbeitet:

- a) Musterfeststellungsklagen und die Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils aus Bau-, Bauträger- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Satz 1 Nr. 2 GVG), sowie aus entsprechenden Bürgschaften und Ansprüchen, die auf Grund des BauFordSiG geltend gemacht werden, aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg,
- b) Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg,
- c) alle im Turnus für Zivilsachen für die Kasseler Senate unter der Ordnungsnummer 15 zugeteilten Sachen,

soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Frankfurter Zivilsenate begründet ist,

## **16. ZivilS**

Er bearbeitet:

- a) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Sachen, die die Bearbeitung von Ansprüchen zum Gegenstand haben, die darauf beruhen, dass eine Partei sich Veröffentlichungen in Schriften und Druckwerken sowie im Internet und in Mediendiensten und Sendungen von Hörfunk und Fernsehen bedient oder bedienen will, einschließlich aller Ansprüche nach dem Pressegesetz (Pressesachen) sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen der bezeichneten Landgerichte über Anträge auf gerichtliche Anordnung der Zulässigkeit einer Auskunftserteilung über Bestandsdaten durch Diensteanbieter von Telemedien nach § 14 Abs. 4 TMG,
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche aus wirklichen oder vorgespiegelten Finanztermingeschäften im Sinne von § 2 Abs. 2 WpHG (Termingeschäfte mit Derivaten und Optionsscheinen) – bis 30.06.2002 als Börsentermingeschäfte bezeichnet – und über Ansprüche aus derartigen Geschäften betreffende Beratung und Vermittlung sowie Musterfeststellungsklagen auf den genannten Gebieten jeweils aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- c) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils über Ansprüche aus Reiseverträgen (§§ 651a ff BGB) und über individuelle Ansprüche von Reisenden aus Personenbeförderungsverträgen im Flug-, Bahn- und Schiffsverkehr gegenüber dem jeweiligen Beförderungsunternehmen, insbesondere Ansprüche nach der Fluggastrechteverordnung der EG (VO 261/2004) sowie vergleichbaren Regelungen hinsichtlich der Erstattungspflichten bei Verspätungen und Ausfällen im Bahn- und Schiffsverkehr sowie in Rechtsstreitigkeiten aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf diesem Gebiet aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und

Wiesbaden,

- d) Klagen auf Entschädigung, für die das Oberlandesgericht nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zuständig ist, soweit die überlange Dauer eines beim 4. Zivilsenat anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens geltend gemacht wird,
- e) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 16 zugeteilten Sachen,

zu a),

soweit diese Sachen nicht dem 6., 11., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

zu b) und c),

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 11., 18. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

## 17. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten über Leasing und Mietkauf und aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf diesem Gebiet sowie Musterfeststellungsklagen auf diesem Gebiet jeweils aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
  - b) das 2., 3., 14. und 15. von jeweils 24 anfallenden Rechtsmitteln gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Rechtsstreitigkeiten,
    - 1. aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte,
    - 2. bei denen der Insolvenzverwalter oder der Liquidator eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. des Beginns der Liquidation über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt oder einer solchen gemäß § 53b KWG nicht bedurfte, klagt oder verklagt wird und noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist, jedoch nur, wenn Gegenstand des Rechtsstreits Geschäfte im Sinne von Ziffer 1 sind,
    - 3. aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem unter Ziffer 1 genannten Gebiet,
  - c) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 17 zugeteilten Sachen,
- zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 16., 18., 19., 20., 21., 23. oder 29. Zivilsenat zugewiesen sind,

## 18. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Beschwerden in Kostensachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden, soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Familien- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats Nr. 1 Buchstaben a) bis g) und der Geschäftsaufgaben des 11. Zivilsenats Nrn. 1. und 2., um Baulandsachen oder um Kostenbeschwerden, die der KostO bzw. dem GNotKG unterliegen oder denen ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugrunde liegt, handelt; für die Entscheidung von gemäß § 4 Abs. 5 JVEG zugelassenen weiteren Beschwerden ist der 18. Zivilsenat auch dann zuständig, wenn das Ausgangsverfahren eine Familiensache ist,
- b) gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i.V.m. § 66 Abs. 4 GKG zugelassene weitere Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwerts aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden, soweit keine Sonderzuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist,

## 19. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche aus Maklerverträgen über Immobilien sowie in Rechtsstreitigkeiten aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf diesem Gebiet sowie Musterfeststellungsklagen auf diesem Gebiet jeweils aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) das 4., 5., 6., 16. und 17. von jeweils 24 anfallenden Rechtsmitteln gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Rechtsstreitigkeiten,
  - 1. aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte,
  - 2. bei denen der Insolvenzverwalter oder der Liquidator eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. des Beginns der Liquidation über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt oder einer solchen gemäß § 53b KWG nicht bedurfte, klagt oder verklagt wird und noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist, jedoch nur, wenn Gegenstand des Rechtsstreits Geschäfte im Sinne von Ziffer 1 sind,
  - 3. aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem unter Ziffer 1 genannten Gebiet,
- c) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 19 zugeteilten Sachen,

zu a),

soweit diese Sachen nicht dem 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 16., 17., 18., 20., 21., 23. oder 29. Zivilsenat zugewiesen sind,

zu b),

soweit diese Sachen nicht dem 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 17., 18., 20., 21., 23. oder 29. Zivilsenat zugewiesen sind,

## 20. ZivilS

Er bearbeitet:



- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 101 Abs. 9 UrhG und der den Familiensenaten oder dem 21. Zivilsenat zugewiesenen Rechtsmittel,
- b) Rechtsmittel in Kostensachen, die der KostO bzw. dem GNotKG unterliegen oder denen ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugrunde liegt, aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk, soweit es sich nicht um Baulandsachen oder dem 21. Zivilsenat und den Familiensenaten zugewiesene Sachen handelt,
- c) Wertpapierbereinigungssachen,
- d) Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- e) nach §§ 23 bis 30a EGGVG zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörende Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,
- f) Entscheidungen über Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG,
- g) Zuständigkeitsbestimmungen nach § 5, 46 FGG und § 5 FamFG, soweit kein Familiensenat oder der 21. Zivilsenat zuständig ist,

## 21. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel in gesellschaftsrechtlichen Verfahren nach  
  
den §§ 98, 99, 132, 142, 145, 258, 260, 293c und 315 des Aktiengesetzes,  
  
§ 26 des SE-Ausführungsgesetzes,  
  
§ 10 des Umwandlungsgesetzes,  
  
dem Spruchverfahrensgesetz,
- b) Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (KredReorG) ergeben,
- c) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Nachlasssachen gemäß § 342 Abs. 1 FamFG sowie Zuständigkeitsbestimmungen hierzu nach § 5 FamFG aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Limburg a. d. Lahn, Marburg, Hanau und Gießen,
- d) Zuständigkeitsbestimmungen entsprechend § 36 ZPO, soweit ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen dem 1. Kartellsenat oder dem 11. Zivilsenat und einem anderen Zivilsenat des Oberlandesgerichts besteht,
- e) das jeweils 1., 4. und 7. von jeweils 10 Rechtsmitteln gegen Entscheidungen aus Bau-, Bauträger und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Satz 1 Nr. 2 GVG), sowie aus entsprechenden Bürgschaften und Ansprüchen, die auf Grund des BauFordSiG geltend

gemacht werden, aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,

- f) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 21 zugeteilten Sachen,

zu d)

soweit nicht der 26. Zivilsenat zuständig ist,

zu e)

soweit nicht der 5. oder 18. Zivilsenat zuständig ist,

## **22. ZivilS (in Darmstadt)**

Er bearbeitet aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- a) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 119a Satz 1 Nr. 3 GVG) unabhängig von deren Rechtsgrundlage auch in Sachen, die zur Geschäftsaufgabe a) des 13. Zivilsenats gehören,
- b) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen, jeweils soweit sie Streitigkeiten aus dem Straßenverkehrsrecht betreffen und soweit diese auf Unfälle zurückgehen, an denen ein Kraftfahrzeug, eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt sind, auch wenn lediglich deliktische Ansprüche nach dem BGB in Frage kommen, jedoch mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des 13. Zivilsenats gehörenden Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel, in denen über Amtspflichtverletzungen [wie dort Ziffer a) aa)] oder gegen Entscheidungen über Ansprüche aus Beförderungsverträgen [wie dort Ziffer c)] gestritten wird,
- c) Musterfeststellungsklagen und die ersten beiden von jeweils drei anfallenden Rechtsmitteln gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten aus Bau-, Bauträger- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a GVG), sowie aus entsprechenden Bürgschaften und Ansprüchen, die auf Grund des BauFordSiG gemacht werden,
- d) alle im Turnus für Zivilsachen für die Darmstädter Senate unter der Ordnungsnummer 22 zugeteilten Sachen,

soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Frankfurter Zivilsenate begründet ist,

## **23. ZivilS**

Er bearbeitet:

- a) das 7., 8., 18., 19. und 20. von jeweils 24 anfallenden Rechtsmitteln gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in Rechtsstreitigkeiten,
1. aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte,
  2. bei denen der Insolvenzverwalter oder der Liquidator eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung

- bzw. des Beginns der Liquidation über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt oder einer solchen gemäß § 53b KWG nicht bedurfte, klagt oder verklagt wird und noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist, jedoch nur, wenn Gegenstand des Rechtsstreits Geschäfte im Sinne von Ziffer 1 sind,
3. aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem unter Ziffer 1 genannten Gebiet,

- b) dem Oberlandesgericht nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG) zugewiesene Verfahren,
- c) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 23 zugeteilten Sachen,

Zu a),

soweit diese Sachen nicht dem 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 16., 17., 18., 19., 20., 21. oder 29. Zivilsenat zugewiesen sind.

#### **24. ZivilS (in Darmstadt)**

Er bearbeitet aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten,
  1. aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119a Satz 1 Nr. 1 GVG einschließlich damit zusammenhängender Sicherungsgeschäfte,
  2. bei denen der Insolvenzverwalter oder der Liquidator eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, das zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bzw. des Beginns der Liquidation über eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt oder einer solchen gemäß § 53b KWG nicht bedurfte, klagt oder verklagt wird und noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist, jedoch nur, wenn Gegenstand des Rechtsstreits Geschäfte im Sinne von Ziffer 1 sind,
  3. aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem unter Ziffer 1 genannten Gebiet,
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ansprüche im Zusammenhang mit einem Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 – 361 BGB),
- c) Musterfeststellungsklagen,
- d) alle im Turnus für Zivilsachen für die Darmstädter Senate unter der Ordnungsnummer 24 zugeteilten Sachen,

zu b) und c)

soweit diese Sachen nicht dem 12., 13. oder 22. Zivilsenat zugeteilt sind

zu a) bis d)

soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Frankfurter Zivilsenate begründet ist,

#### **25. ZivilS (in Kassel)**

Er bearbeitet:

- a) Musterfeststellungsklagen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen jeweils aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 119a Satz 1 Nr. 3 GVG) unabhängig von deren Rechtsgrundlage,
- b) alle im Turnus für Zivilsachen für die Kasseler Senate unter der Ordnungsnummer 25 zugeteilten Sachen,

soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Frankfurter Zivilsenate begründet ist,

## 26. ZivilS

Er bearbeitet:

- a) Beschwerden aus den Sachgebieten Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Insolvenz einschließlich der Beschwerden gegen die von den Landgerichten gemäß §§ 887, 888 und 890 ZPO erstinstanzlich getroffenen Entscheidungen; diese Zuweisung gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Sachen handelt, die in die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats gehören; ist eine Berufung gegen die Entscheidung, aus der vollstreckt werden soll, anhängig, so ist für die Beschwerde aus dem Sachgebiet Zwangsvollstreckung, derjenige Senat zuständig, bei dem die Berufung anhängig ist,
- b) dem Oberlandesgericht obliegende Entscheidungen nach §§ 1062 ff. ZPO,
- c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über eine Klage bzw. einen Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Schuldtitel und auf Anerkennung eines solchen Titels, auf Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung aus einem solchen Schuldtitel und auf Feststellung des Nichtvorliegens eines Versagungsgrundes,
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO);

die Zuweisung der vorstehenden Sachen nach Buchstaben b) und c) gilt für Anträge, Berufungen und Beschwerden aus dem gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts, die Zuweisung der vorstehenden Sachen nach Buchstabe d) gilt für Anträge, Berufungen und Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs-, Rückerstattungs- und Kartellsachen sowie Sachen gemäß Nr. 1 Buchstaben a) bis g) der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats sowie Sachen der Geschäftsaufgaben des 11. Zivilsenats oder um Baulandsachen handelt,

- e) Zuständigkeitsbestimmungen entsprechend § 36 ZPO, soweit ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen dem 1. Kartellsenat oder dem 11. Zivilsenat und dem 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts besteht,
- f) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 26 zugeteilten Sachen,

## 27. ZivilS (in Darmstadt)

Er bearbeitet die Rechtsmittel aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt

- a) in Regressprozessen gegen Rechtsanwälte und in Honorarprozessen von Rechtsanwälten

aufgrund gerichtlicher und außergerichtlicher Tätigkeit auf Gebieten, deren Entscheidung den Familiengerichten zugewiesen ist bzw. durch die Familiengerichte getroffen wurde,

- b) Zuständigkeitsbestimmungen entsprechend § 36 ZPO, soweit ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen den Darmstädter Zivilsenaten besteht,
- c) Beschwerden nach § 17a Abs. 4 GVG, soweit eine Verweisung an ein Familiengericht ausgesprochen oder abgelehnt worden ist,

soweit nicht eine Sonderzuständigkeit der Frankfurter Zivilsenate begründet ist,

## **28. ZivilS**

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel in Regressprozessen gegen Rechtsanwälte und in Honorarprozessen von Rechtsanwälten aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden aufgrund gerichtlicher und außergerichtlicher Tätigkeit auf Gebieten, deren Entscheidung den Familiengerichten zugewiesen ist bzw. durch die Familiengerichte getroffen wurde,
- b) von dem Oberlandesgericht aufgrund von § 107 FamFG zu treffende Entscheidungen,

## **29. ZivilS**

Er bearbeitet:

- a) das jeweils 2., 3., 5., 6., 8., 9. und 10. von jeweils 10 Rechtsmitteln gegen Entscheidungen aus Bau-, Bauträger- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Satz 1 Nr. 2 GVG), sowie aus entsprechenden Bürgschaften und Ansprüchen, die auf Grund des BauFordSiG geltend gemacht werden, aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten aufgrund von § 13 AGBG bzw. § 1 UKlaG betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem unter a) genannten Gebiet aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- c) Musterfeststellungsklagen auf dem unter a) genannten Gebiet aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a.d. Lahn und Wiesbaden,
- d) alle im Turnus für Zivilsachen unter der Ordnungsnummer 29 zugeteilten Sachen,

zu a)

soweit nicht der 5. oder 18. Zivilsenat zuständig ist,

## **Familiensenate**

### **1. FamS**

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bad Schwalbach, Dillenburg, Langen, Rüsselsheim, Seligenstadt und Weilburg,
- b) Zuständigkeitsbestimmungen, Beschwerden nach § 17 a Abs. 6 GVG und Befangenheitsgesuche i.S.v. §§ 6 FamFG, 42, 48 ZPO, die dem Oberlandesgericht zugewiesen sind (§ 45 Abs. 3 ZPO), soweit ein Familiengericht im Zuständigkeitsbereich der Frankfurter Familiensenate betroffen ist oder Familiengerichte sowohl im Zuständigkeitsbereich des Darmstädter als auch eines Kasseler Familiensenats betroffen sind,
- c) Verfahren nach §§ 10 - 12 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz-IntFamRVG),
- d) Rechtsmittel in Adoptionssachen (§§ 111 Nr. 4, 186 FamFG) mit Ausnahme der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte im Zuständigkeitsbereich des Darmstädter Familiensenats und der Kasseler Familiensenate,
- e) Beschleunigungsbeschwerden (§ 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG) gegen Beschlüsse des 4. Senats für Familiensachen,
- f) Zuständigkeitsstreitigkeiten der Frankfurter Familiensenate – mit Ausnahme des 1. Senats für Familiensachen –, die sich aus Anlass der Abgabe eines Verfahrens nach § 4 FamFG an ein anderes Oberlandesgericht oder einen anderen Familiensenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt oder Kassel ergeben können, und zu deren Entscheidung im Sinne von § 5 Abs. 2 FamFG das zuerst befassende Oberlandesgericht berufen ist,
- g) alle im Turnus für Familiensachen unter der Ordnungsnummer 1 zugeteilte Sachen,

## **2. FamS (in Kassel)**

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Fulda, Bad Hersfeld, Eschwege, Kassel, Korbach, Melsungen, Biedenkopf, Kirchhain und Marburg mit denjenigen Kennzahlen, die mit 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 100, 300, 500, 700, 800, 900 und 1000 enden,
- b) Zuständigkeitsbestimmungen, die Beschwerden nach § 17 a Abs. 6 GVG und Befangenheitsgesuche i.S.v. §§ 6 FamFG, 42, 48 ZPO, die dem Oberlandesgericht zugewiesen sind (§ 45 Abs. 3 ZPO), soweit ein Familiengericht aus seinem Zuständigkeitsbereich und kein Familiengericht aus dem Zuständigkeitsbereich der Frankfurter und Darmstädter Familiensenate betroffen ist,
- c) Beschleunigungsbeschwerden (§ 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG) gegen Beschlüsse des Senats für Familiensachen,
- d) Zuständigkeitsstreitigkeiten des 7. Senats für Familiensachen, die sich aus Anlass der Abgabe eines Verfahrens nach § 4 FamFG an ein anderes Oberlandesgericht oder einen anderen Familiensenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt oder Frankfurt am Main ergeben können, und zu deren Entscheidung im Sinne von § 5 Abs. 2 FamFG das zuerst befassende Oberlandesgericht berufen ist,

- e) Zuständigkeitsbestimmungen entsprechend § 36 ZPO, soweit ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen den Kasseler Zivilsenaten besteht,

### **3. FamS**

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Friedberg, Königstein und Rüdesheim,
- b) Beschleunigungsbeschwerden (§ 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG) gegen Beschlüsse des 1. Senats für Familiensachen,
- c) alle im Turnus für Familiensachen unter der Ordnungsnummer 3 zugeteilte Sachen,

### **4. FamS**

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Alsfeld, Wetzlar, Groß-Gerau und Gelnhausen,
- b) Beschleunigungsbeschwerden (§ 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG) gegen Beschlüsse des 8. Senats für Familiensachen,
- c) alle im Turnus für Familiensachen unter der Ordnungsnummer 4 zugeteilte Sachen,

### **5. FamS**

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Büdingen, Gießen und Offenbach,
- b) Beschleunigungsbeschwerden (§ 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG) gegen Beschlüsse des 3. Senats für Familiensachen,
- c) Zuständigkeitsstreitigkeiten des 1. Senats für Familiensachen, die sich aus Anlass der Abgabe eines Verfahrens nach § 4 FamFG an ein anderes Oberlandesgericht oder einen anderen Familiensenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt oder Kassel ergeben können, und zu deren Entscheidung im Sinne von § 5 Abs. 2 FamFG das zuerst befassende Oberlandesgericht berufen ist,
- d) alle im Turnus für Familiensachen unter der Ordnungsziffer 5 zugeteilte Sachen,

### **6. FamS (in Darmstadt)**

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Fürth, Lampertheim und Michelstadt,
- b) Zuständigkeitsbestimmungen, die Beschwerden nach § 17 a Abs. 6 GVG und Befangenheitsgesuche i.S.v. §§ 6 FamFG, 42, 48 ZPO, die dem Oberlandesgericht zugewiesen sind (§ 45 Abs. 3 ZPO), soweit ein Familiengericht aus seinem Zuständigkeitsbereich und kein Familiengericht aus dem Zuständigkeitsbereich der Frankfurter und Kasseler Familiensenate betroffen ist,

## **7. FamS (in Kassel)**

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Fulda, Bad Hersfeld, Eschwege, Kassel, Korbach, Melsungen, Biedenkopf, Kirchhain und Marburg mit denjenigen Kennzahlen, die mit 2, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 200, 400 und 600 enden,
- b) Beschleunigungsbeschwerden (§ 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG) gegen Beschlüsse des 2. Senats für Familiensachen,
- c) Zuständigkeitsstreitigkeiten des 2. Senats für Familiensachen, die sich aus Anlass der Abgabe eines Verfahrens nach § 4 FamFG an ein anderes Oberlandesgericht oder einen anderen Familiensenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Frankfurt am Main oder Darmstadt ergeben können, und zu deren Entscheidung im Sinne von § 5 Abs. 2 FamFG das zuerst befasste Oberlandesgericht berufen ist,

## **8. FamS**

Er bearbeitet:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Hanau und Wiesbaden,
- b) Beschleunigungsbeschwerden (§ 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG) gegen Beschlüsse des 5. Senats für Familiensachen,
- c) Beschwerden nach § 43 Auslandsunterhaltsgesetz oder gegen sonstige Entscheidungen über die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel,
- d) alle im Turnus für Familiensachen unter der Ordnungsziffer 8 zugeteilte Sachen,

## **Sonstige Senate**

### **Senat für Bußgeldsachen**

Er bearbeitet:

- a) alle Entscheidungen in Bußgeldsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht den Kartellsenaten oder dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmesenat zugewiesen sind,
- b) Rechtsmittel nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA),
- e) Rechtsmittel nach § 151 Abs. 4 MarkenG,

### **Senat für Baulandsachen**

Er bearbeitet:

- e) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte Hanau und Wiesbaden,
- f) Beschleunigungsbeschwerden (§ 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG) gegen Beschlüsse des 5. Senats für Familiensachen,
- g) Beschwerden nach § 43 Auslandsunterhaltsgesetz oder gegen sonstige Entscheidungen über die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel,



h) alle im Turnus für Familiensachen unter der Ordnungsziffer 8 zugeteilte Sachen,

### **1. Kartellsenat**

Er bearbeitet:

aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk

1. die in § 91 Satz 2 GWB bezeichneten Sachen,
2. die gemäß § 106 EnWG dem Kartellsenat zugewiesenen Rechtssachen,

jeweils einschließlich der Kostenbeschwerden in diesen Sachen,

### **2. Kartellsenat**

Er bearbeitet:

Wiederaufnahmen und Zurückverweisungen in Kartellbußgeldsachen gemäß §§ 81-86 GWB

### **Vergabesenat**

Er bearbeitet:

aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk alle dem Oberlandesgericht zugewiesenen Rechtssachen im Rahmen des für Vergabesachen (§§ 97 ff. GWB) vorgesehenen Nachprüfungsverfahrens (§§ 155 ff. GWB),

### **Wertpapier- erwerbs-und Übernahme- senat**

Er bearbeitet:

nach § 39 b Abs. 3, § 48 Abs. 4, § 62 Abs. 1, §§ 64, 65 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) dem Oberlandesgericht Frankfurt an Main zugewiesene Rechtssachen einschließlich der Verfahren nach § 37 u WpHG

### **1. Senat für Notarsachen**

Er bearbeitet:

dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung übertragene Sachen, bei denen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben A bis Ko beginnt,

### **2. Senat für Notarsachen**

Er bearbeitet:

dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung übertragene Sachen, bei denen der Name des Antragstellers mit den Buchstaben Kp bis Z beginnt,

### **Senat für Steuer- berater- und Steuerbevoll- mächtigten- sachen**

Er bearbeitet:

dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz übertragene Verfahren, mit Ausnahme der dem 1. Zivilsenat zugewiesenen Aufgaben,

### **Fideikomiss- gericht für Hessen (Fideikommiss-)**

Er bearbeitet:

alle Fideikommisssachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

**senat mit Sitz in  
Kassel)**

**Hess. Dienst-  
gerichtshof für  
Richter bei dem  
OLG Frankfurt  
am Main**

Er bearbeitet:

in § 51 HRiG bezeichnete Sachen für das Land Hessen in folgender Besetzung (Amtszeit bis  
31.12.2022):

## Allgemeine Bestimmungen

1. Wenn die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes zu Zweifeln Anlass gibt oder wenn dieser Lücken enthält, entscheidet das Präsidium mit bindender Wirkung für die beteiligten Senate.
2. Die Zuweisung in dem Abschnitt A gilt für alle vom 1. Januar 2019 an eingehenden Sachen. Sachen, in denen ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eingelegt wird, die das Landgericht oder Amtsgericht nach Aufhebung einer früheren Entscheidung und Zurückverweisung der Sache getroffen hat, gelten als neue Sachen im Sinne dieser Bestimmung.
3. Für die bis zum 31. Dezember 2018 eingegangenen Sachen bleibt – soweit nicht das Präsidium ausdrücklich eine andere Entscheidung getroffen hat - die nach der an diesem Tag geltenden Geschäftsverteilung begründete Zuständigkeit eines Senats bis zur Erledigung der Sache bestehen. Das gilt auch für Sachen, die zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden, sofern sie nicht ausdrücklich an einen anderen Senat verwiesen werden. Erfolgt die Zurückverweisung nicht an einen bestimmten anderen Senat, so ist - soweit keine besondere Regelung in der Geschäftsverteilung getroffen ist - der Senat zuständig, dessen Beisitzer gemäß Abschnitt C. zur Vertretung berufen sind.
4. Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung desjenigen Senats vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist. Die Tätigkeit in den Notar- und Kartellsenaten sowie im Hessischen Dienstgerichtshof für Richter geht der Tätigkeit im Zivilsenat vor. Die Tätigkeit im Staatsschutzsenat geht der Tätigkeit in anderen Senaten vor.
5. Alle Eingänge in Zivilsachen, für die Frankfurter, Darmstädter oder Kasseler Zivilsenate zuständig sind, sind der jeweiligen Eingangsstelle in Frankfurt, Darmstadt oder Kassel zuzuleiten. Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs einen besonderen Eingangsstempel sowie daneben eine jeden Tag mit 1 neu beginnende Kennziffer. Sachen, die in der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen (z. B. aus der gemeinsamen Briefannahmestelle oder aus den Nachtbriefkästen), erhalten aufeinanderfolgende Kennziffern in der Reihenfolge der Bearbeitung. Sodann werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilungsstelle abgegeben.
6. In der Verteilungsstelle erhalten die U-Sachen, die in die Sonderzuständigkeit eines Zivilsenats gemäß Abschnitt A gehören, die Zuteilungskennzeichnung, die aus der Ordnungsnummer (Spalte des zuständigen Senats im Verteilungsschema), dem Buchstaben U (für U-Sachen), dem Buchstaben S (für Sonderzuständigkeiten) und der Turnusnummer (fortlaufende Nummer in der Reihenfolge der auf den Senat entfallenden Sachen) besteht, wobei in den Turnusfeldern nicht die aus dem Verteilungsschema ohnehin ersichtlichen jeweiligen Turnuszeilen, sondern unter jeder Ordnungsnummer die - am 2. Januar 2019 mit 1 neu beginnend - fortlaufenden Ziffern (entspricht dem Aktenzeichen) eingetragen werden (wird z. B. im Verteilungsschema in der 14. Turnuszeile in der Spalte der Ordnungsnummer 1 der Eintrag S 12 vorgenommen, entspricht dies dem Aktenzeichen 1 U 12/04 und belegt, dass die betreffende U-Sache zur Sonderzuständigkeit des 1. Zivilsenats gehört und als solche in der 14. Turnuszeile unter dem nächstfreien Aktenzeichen 12 dem 1. Zivilsenat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt worden ist).

Berufungen in Baulandsachen („Baul“), Berufungen in Kartellsachen („U Kart“), Freigabeverfahren („AktG“) und Klagen wegen überlanger Verfahrensdauer („EK“) sind den im Satz 1 genannten U-Verfahren entsprechend zu behandeln, wobei Berufungen in Baulandsachen wie eine U-Sache, die in die Sonderzuständigkeit des 1. Zivilsenats fällt, und Berufungen des 1. Kartellsenats wie eine U-Sache, die in die Sonderzuständigkeit des 11. Zivilsenats fällt, behandelt werden.

Ist für einen Senat am Ende des Geschäftsjahres ein **Überhang** im Turnusschema entstanden, weil ihm – z.B. wegen seiner Sonderzuständigkeit oder wegen der Zuweisung von Sachen aufgrund Sachzusammenhangs – mehr Sachen zugewiesen wurden, als ihm nach dem Turnusschema im Vergleich zu den anderen am Turnus teilnehmenden Senaten hätten zugewiesen werden dürfen, wird dieser Überhang ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt in der Weise, dass für jedes Turnusfeld, das im Anschluss an diejenige Turnuszeile belegt worden ist, in der das bei dem jeweiligen Standort am letzten Werktag des Geschäftsjahres zuletzt eingegangene Turnusverfahren ein Feld belegt hat, im nachfolgenden Geschäftsjahr in den nächsten freien Turnuszeilen des jeweiligen Verteilungsschemas jeweils ein Freikreuz erteilt wird.

7. Die Sonderzuständigkeit eines Zivilsenats nach Sachgebieten geht jeder anderen Zuständigkeitsbestimmung vor. Maßgeblich für die Sonderzuständigkeit eines Senats ist die Hauptberufung; eine Anschlussberufung oder eine Klagerweiterung ändern die Zuständigkeit nicht. Kommt für eine Sache die Zuweisung kraft Sonderzuständigkeit sowohl an den 1. Zivilsenat als auch an den 6. Zivilsenat in Betracht (z. B. eine Sache gegen eine öffentlich-rechtliche Brandversicherungsanstalt wegen unlauteren Wettbewerbs), so geht die letztere Zuweisung vor; bei Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen und in Pressesachen geht die Zuständigkeit des 7. bzw. des 3. oder des 16. Zivilsenats jeweils der Zuständigkeit des 1. Zivilsenats vor, die Zuständigkeit des 4. Zivilsenats gemäß Abschnitt A. Buchstabe a) geht der Zuständigkeit des 1., 3. und 7. Zivilsenats vor.

Die Zuständigkeit eines Senats für Berufungen gegen Entscheidungen von Kammern für Handelssachen begründet keine Sonderzuständigkeit.

Die Sonderzuständigkeit eines Zivilsenats nach Sachgebieten begründet zugleich die Zuständigkeit für die Rechtsmittel in Regressprozessen gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Tätigkeit in diesen Sachgebieten zugehörigen Sachen. Dies gilt auch für Honorarprozesse von Rechtsanwälten, jedoch für die Sonderzuständigkeiten des 6., 11. und 26. Zivilsenats nur, soweit nicht aufgrund des § 36 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz die auswärtigen Senate des Oberlandesgerichts zuständig sind.

Für Rechtsstreitigkeiten über ungerechtfertigte Bereicherung ist der Senat zuständig, der für das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zuständig wäre.

8. Hält ein Zivilsenat sich für unzuständig, ist die Sache unverzüglich an die Eingangsstelle zurückzugeben. Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gesetzlich begründet ist, nicht mehr zulässig
  - a) nach Erteilung eines Hinweises gemäß § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO, nach Übertragung auf den Einzelrichter gemäß § 526 ZPO oder nach der Terminbestimmung,
  - b) wenn ein Senat nach Eingang des Rechtsmittels beim Oberlandesgericht im Rahmen von Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe über die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels entschieden hat,
  - c) drei Monate nach Eingang der Berufungsbegründung, wenn sich bei Eingang der Berufungsbegründung die Zuständigkeit des anderen Senats bereits ergab.

Mit dem Eintritt der Unzulässigkeit der Abgabe gilt der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als der zuständige Senat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Sache durch das Präsidium nicht dem Senat zugewiesen, bei dem sie zuletzt eingetragen war, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zum Zwecke der Zuteilung entsprechend dem Präsidiumsbeschluss zuzuleiten.

9. Sachen, für die keine Sonderzuständigkeit besteht, werden in jeweils einem Turnuskreis für Berufungssachen (U-Sachen) und in einem Turnuskreis für Beschwerdesachen (W-Sachen) verteilt. Andere Sachen, die nach der Aktenordnung weder als U- noch als W-Sache einzutragen sind, werden ungeachtet ihrer registermäßigen Behandlung im Turnuskreis für Beschwerdesachen verteilt mit Ausnahme der in die Sonderzuständigkeit des 13., 14. und 11. Zivilsenats fallenden Zuständigkeitsbestimmungen gemäß § 36 ZPO (SV-Sachen) und der in die Sonderzuständigkeit des 13. Zivilsenats fallenden AR-Sachen.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

10. Die Verteilung erfolgt in den Turnuskreisen nach Maßgabe der folgenden Regelung:

- a) Die U-Sachen erhalten in der Reihenfolge der von der Eingangsstelle für den jeweiligen Tag vergebenen Kennziffern die Zuteilungskennzeichnung, die aus der dem nächsten freien Feld der Turnuszeile im Verteilungsschema zu entnehmenden Ordnungsnummer (Nummer des entsprechenden Senats), dem Buchstaben U (für U-Sachen), dem Buchstaben T (für Turnuszuteilung) und der Turnusnummer besteht (wird z. B. im Verteilungsschema in der 16. Turnuszeile in der Spalte der Ordnungsnummer 2 der Eintrag T 13 vorgenommen, entspricht dies dem Aktenzeichen 2 U 13/01 und belegt, dass die betreffende U-Sache in keine Sonderzuständigkeit fällt und im Turnus in Turnuszeile 16 unter dem nächsten freien Aktenzeichen 13 dem 2. Zivilsenat zugeteilt worden ist).
- b) Bei der Turnusverteilung **für die Frankfurter Zivilsenate** bleiben die Ordnungsziffern 12, 13, 14, 15, 20, 22, 24, 25, 27 und 28 (=Senate, die nicht am Turnus teilnehmen), **für die Darmstädter Zivilsenate** die Ordnungsziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28 und 29, für die **Kasseler Zivilsenate** die Ordnungsziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28 und 29 unberücksichtigt.
- c) Die am Turnus teilnehmenden (übrigen) Ordnungsziffern bleiben in der entsprechenden Turnuszeile unberücksichtigt, soweit dort bereits eine Sache aufgrund Sonderzuständigkeit (gemäß Nummer 7.) oder Sachzusammenhangs oder aber ein Freikreuz gemäß nachstehender Regelungen eingetragen ist.
- d) Die Berufungen
  - die in den Zuständigkeitsbereich des 1. Kartellsenats fallen,
  - gegen Entscheidungen die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht sowie das Halbleiterschutzgesetz nebst Verträgen hierüber, einschließlich der Schadensersatzansprüche gegen einen Patentanwalt aus Anlass einer Berufstätigkeit und der Honoraransprüche der Patentanwälte betreffen,
  - gegen Entscheidungen die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse betreffen,

- aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,

werden in der Weise bei den Frankfurter Senaten auf den Turnus in U – Sachen angerechnet, dass mit Eintragung jeder Sache der entsprechende Zivilsenat bzw. beim 1. Kartellsenat der besetzungsgleiche 11. Zivilsenat im nächsten freien U – Turnusfeld ein Freikreuz erhält.

e) Die Berufungen

- gegen Entscheidungen in Schadensersatzangelegenheiten wegen Verstoßes gegen Vergabevorschriften,
- gegen Entscheidungen in Streitigkeiten über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der sog. „Schwellenwerte“ – und damit außerhalb der Geltung des GWB – einschließlich der Schadensersatzforderungen in diesen Fällen

werden in der Weise bei den Frankfurter Senaten auf den Turnus in U – Sachen angerechnet, dass mit Eintragung jeder zweiten Sache der entsprechende Zivilsenat im nächsten freien U – Turnusfeld ein Freikreuz erhält.

f) Die Berufungen

- gegen Entscheidungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 119a Satz 1 Nr. 3 GVG),
- gegen Entscheidungen aus Bau-, Bauträger- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Satz 1 Nr. 2 GVG) sowie aus entsprechenden Bürgschaften und Ansprüchen, die auf Grund des BauFordSiG geltend gemacht werden,
- gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, soweit sie in die Zuständigkeit des 5. Zivilsenats fallen,
- gegen Entscheidungen über Streitigkeiten aus Gesellschaftsverhältnissen einschließlich der Auseinandersetzung von Gesellschaftsverhältnissen mit Ausnahme von in den sachlichen Anwendungsbereich des § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG fallenden Sachverhalten

sowie Freigabeverfahren nach dem Aktien- und dem Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG)

werden in der Weise bei den Frankfurter und Darmstädter Senaten auf den Turnus in U – Sachen angerechnet, dass mit Eintragung jeder vierten Sache der entsprechende Zivilsenat im nächsten freien U – Turnusfeld ein Freikreuz erhält.

g) Die Berufungen gegen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 119a Satz 1 Nr. 4 GVG) werden in der Weise bei den Frankfurter und Darmstädter Senaten auf den Turnus in U – Sachen angerechnet, dass mit Eintragung jeder zehnten Sache der entsprechende Zivilsenat im nächsten freien U – Turnusfeld ein Freikreuz erhält.

h) In der Verteilungsstelle wird bezüglich der Berücksichtigung der vorstehenden Verfahrensgewichtungen ein gesondertes Verzeichnis geführt. Sofern bei Eingang der U-Sachen eine erhöhte Gewichtung angenommen wird, wird das Aktenzeichen dieser U-Sache in dieses Verzeichnis eingetragen und die Berücksichtigung auf der U-Sache dokumentiert. Mit Eintragung der erforderlichen Anzahl von U-Sachen in dieses Verzeichnis erhält der entsprechende Senat im nächsten freien U-Turnusfeld ein Freikreuz. Sofern sich erst zu einem späteren Zeitpunkt eine erhöhte Gewichtung bzw. eine irrtümlich berücksichtigte erhöhte Gewichtung herausstellt, ist die Sache an die Eingangsstelle zurückzugeben. In der Verteilungsstelle wird sodann die erhöhte Gewichtung nachträglich berücksichtigt bzw. die irrtümlich berücksichtigte erhöhte Gewichtung durch eine Feldteilung ausgeglichen.

i) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Gewichtung ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

11. Im Turnus für Beschwerdesachen der Zivilsenate (W-Sachen) werden lediglich Beschwerden verteilt, die nicht in die Sonderzuständigkeit eines Zivilsenats (z. B. Kostenbeschwerden) fallen. Soweit in der Hauptsache eine Sonderzuständigkeit gemäß Abschnitt A besteht, ist der zuständige Zivilsenat auch für die Beschwerdeentscheidung zuständig. Die Zuweisung nach Sonderzuständigkeiten sowie die Verteilung im Turnus erfolgt entsprechend den für die U-Sachen geltenden Bestimmungen.

Die Beschwerdesachen werden in der Weise bei den Frankfurter, Darmstädter und Kasseler Senaten auf den Turnus in U-Sachen angerechnet, dass mit Eintragung jeder dritten W-Sache der entsprechende Zivilsenat im nächsten freien U-Turnusfeld ein Freikreuz erhält; entsprechend ist hinsichtlich der vom 26. Zivilsenat bearbeiteten SchH-Sachen zu verfahren.

Entsprechend ist hinsichtlich der vom 13. und 11. Zivilsenat bearbeiteten SV-Sachen und der vom 13. Zivilsenat bearbeiteten AR-Sachen zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, dass nach der in einem gesonderten Verzeichnis vorzunehmenden Eintragung jeder vierten SV-Sache im nächsten freien U-Turnusfeld ein Freikreuz eingetragen wird.

Als Beschwerden in Kostensachen gelten nicht:

1. Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen über die Kostentragungspflicht,

2. Beschwerden gegen Nachzahlungsbeschlüsse in Prozesskostenhilfverfahren,
3. Streitwertbeschwerden.

12. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungstärke erhalten in jedem Turnus (bestehend aus 50 Turnuszeilen)

**- bei den Frankfurter Zivilsenaten:**

der 2. Zivilsenat (4,0)

in der 2., 5., 15., 20., 25., 30., 35., 45., 46. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 3. Zivilsenat (4,5)

in der 5., 15., 25., 30., und 45. Turnuszeile Freikreuze,

der 4. Zivilsenat (3,9)

in der 2., 5., 10., 15., 25., 30., 35., 40., 41., 45. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 5. Zivilsenat (3,5)

in der 2., 5., 10., 14., 15., 16., 20., 25., 30., 31., 35., 40., 45., 46., 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 6. Zivilsenat (4,0)

in der 2., 5., 10., 15., 20., 25., 30., 35., 40., und 45. Turnuszeile Freikreuze,

der 7. Zivilsenat (3,3)

in der 2., 5., 6., 10., 14., 15., 16., 20., 25., 30., 34., 35., 40., 41., 45., 46. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 8. Zivilsenat (3,9)

in der 2., 5., 10., 15., 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 9. Zivilsenat (1,3)

in der 1., 2., 3., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 14., 16., 17., 19., 20., 21., 23., 24., 25., 27., 28., 29., 31., 32., 34., 35., 37., 38., 39., 41., 42., 43., 45., 46., 47., 49. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 10. Zivilsenat (3,4)

in der 2., 5., 7., 15., 17., 20., 25., 30., 35., 37., 38., 39., 40., 41., 45. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 11. Zivilsenat (2,8 wegen 0,45 Arbeitskraftanteilen für Vergabe-, Kartellbußgeld- und Energiewirtschaftssachen)

in der 2., 5., 7., 9., 10., 11., 13., 17., 20., 25., 28., 30., 35., 37., 38., 39., 40., 41., 43., 45., 47. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 16. Zivilsenat (4,25)

in der 5., 10., 15., 20., 30., 35., 45. und 50 (1/2) Turnuszeile Freikreuze,

der 17. Zivilsenat (4,0)

in der 5., 10., 15., 20., 24., 29., 32., 35., 40. und 45. Turnuszeile Freikreuze,

der 19. Zivilsenat (4,3)

in der 5., 10., 15., 20., 29., 35., und 45. Turnuszeile Freikreuze,

der 21. Zivilsenat (1,5 wegen 2,0 Arbeitskraftanteilen für Sonderzuständigkeit nach a) bis d))

in der 1., 2., 3., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 14., 16., 17., 19., 20., 21., 23., 25., 27., 28., 29., 31., 32., 34., 35., 37., 39., 41., 42., 43., 45., 46., 47., 48. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 23. Zivilsenat (2,9 wegen 0,3 Arbeitskraftanteil für KapMuG)

in der 2., 3., 5., 9., 10., 13., 14., 15., 20., 25., 31., 32., 34., 35., 37., 38., 39., 45., 46., 47. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 26. Zivilsenat (1,25)

in der 1., 2., 3., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 14., 16., 17., 19., 20., 21., 23., 24., 25., 27., 28., 29., 31., 32., 34., 35., 37., 38., 39., 41., 42., 43., 45., 46., 47., 48., 49. und 50. (1/2) Turnuszeile Freikreuze,

der 29. Zivilsenat (4,0)

in der 5., 9., 15., 20., 25., 31., 37., 38., 45. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

**- bei den Darmstädter Zivilsenaten:**

der 12. Zivilsenat (4,5)

in der 2., 8., 20., 35. und 45. Turnuszeile Freikreuze,

der 13. Zivilsenat (4,0)  
in der 1., 5., 7., 8., 20., 29., 35., 41., 45. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 22. Zivilsenat (4,25)  
in der 5., 11., 20., 26., 29., 35., 45. und 50. (1/2) Turnuszeile Freikreuze,

der 24. Zivilsenat (3,5)  
in der 2., 5., 8., 11., 14., 17., 20., 26., 29., 32., 35., 38., 41., 45. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

**- bei den Kasseler Zivilsenaten:**

der 14. Zivilsenat (4,0)  
in der 5., 10., 15., 20., 25., 30., 35., 40., 45. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

der 15. Zivilsenat (4,0)  
in der 4., 9., 14., 19., 24., 29., 34., 39., 44. und 49. Turnuszeile Freikreuze,

der 25. Zivilsenat (2,8)  
in der 2., 3., 5., 7., 8., 11., 14., 17., 20., 21., 23., 26., 29., 32., 35., 37., 38., 41., 43., 45., 47., und 50. Turnuszeile Freikreuze.

13. Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat (gem. Nummer 8.) hat zur Folge, dass der übernehmende Senat bei der nächsten Turnuszuteilung nicht, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO. Wird ein weiteres Rechtsmittel (z. B. Berufung der anderen Partei gegen dieselbe Entscheidung) eingelegt, so ist abweichend von Satz 1 bei dem Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen. Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Eingangsstelle bereits mit einer Kennziffer versehenen Sachen nicht berührt.
14. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.
15. Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besteht, werden diese Sachen von dem Senat bearbeitet, bei dem die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung oder nach einem Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO beendet worden ist. Gehen sachlich zusammenhängende Sachen gleichzeitig bei der Posteingangsstelle ein, ist für die Zuständigkeit eines Senats der Eingang bzw. die erste Zuordnung bei der Eingangsstelle des Oberlandesgerichts maßgeblich. Die Zuweisung erfolgt wie im Rahmen einer Sonderzuständigkeit im Sinne der Ziff. 6 unter Anrechnung auf den Turnus und wird im Verteilungsschema mit dem Buchstaben Z (für Sachzusammenhang) eingetragen. Die Abgabe erfolgt nach Nummer 8.

Als zusammenhängend gelten

- a) verschiedene im selben Rechtsstreit anhängig werdende Rechtsmittelverfahren,
- b) Rechtsmittel in mehreren Rechtsstreitigkeiten, an denen mindestens auf einer Seite dieselbe Partei beteiligt ist, wenn Ansprüche geltend gemacht werden, die auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalten beruhen. Im Bankenturnus wird ein Sachzusammenhang nur angenommen, wenn darüber hinaus ausschließlich Ansprüche aus Prospekthaftung im engeren Sinne geltend gemacht werden.

Einem Rechtsmittel im Sinne von a) und b) steht ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gleich.

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhanges im Sinne von b) besteht nicht, wenn die früher anhängig gewesene Sache bei Eingang der an sich im Sachzusammenhang stehenden Sache bereits seit mehr als zwei Jahren erledigt ist oder wenn sowohl der mitwirkende Vorsitzende als auch der Berichterstatter oder im Falle der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter oder der originären Zuständigkeit des Einzelrichters dieser Einzelrichter des ersten Verfahrens im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache dem Senat nicht mehr angehören.

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhanges wird nicht begründet für Berufungen, wenn es sich bei dem vorhergehenden Verfahren um ein Beschwerdeverfahren gehandelt hat, es sei denn, die Beschwerde richtete sich gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe in der Hauptsache mangels Erfolgsaussichten oder es handelte sich um ein Verfahren des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder ein Freigabeverfahren (z. B. nach § 16 Abs. 3 UmwG).

Die Sonderzuständigkeit der Senate geht der Zuständigkeitsregelung bei Sachzusammenhang vor.

16. Das **Verteilungsschema für Banksachen** (Frankfurter Zivilsenate) wird zusätzlich zu dem allgemeinen Verteilungsschema für den Turnus in Zivilsachen (Frankfurter Zivilsenate) geführt. Es dient der gleichmäßigen Verteilung der Eingänge in Banksachen auf die Banksenate entsprechend ihrem in Abschnitt A ausgewiesenen Anteil an Banksachen, insbesondere in den Fällen des Sachzusammenhangs.

Soweit zwischen verschiedenen Banksachen ein Sachzusammenhang nach Maßgabe der Bestimmungen von Ziffer 15 besteht, werden diese Sachen von dem Senat bearbeitet, bei dem die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung oder nach einem Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO beendet worden ist. Gehen sachlich zusammenhängende Sachen gleichzeitig bei der Posteingangsstelle ein, ist für die Zuständigkeit eines Banksenats der Eingang bzw. die erste Zuordnung bei der Eingangsstelle des Oberlandesgerichts maßgeblich.

Die Zuweisung erfolgt wie im Rahmen einer Sonderzuständigkeit im Sinne der Ziff. 6 sowohl unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus als auch unter Anrechnung auf den Turnus für Banksachen und wird in beiden Verteilungsschemata mit dem Buchstaben Z (für Sachzusammenhang) eingetragen. Die Abgabe erfolgt nach Nummer 8. Nummer 13 gilt entsprechend. Nr. 6 Abs. 3 (Überhänge) gilt entsprechend.

17. Eine durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts oder des Staatsgerichtshofs aufgehobene und zurückverwiesene Sache gilt als neue Sache, für die der Senat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig ist, der früher in der Sache entschieden hat, es sei denn, dass die Sache ausdrücklich an einen anderen Senat verwiesen worden ist. Ist die Sache an einen anderen, aber nicht näher bestimmten Senat verwiesen worden, ist der Senat zuständig, dessen Beisitzer gemäß Abschnitt C zur Vertretung berufen sind.

Das gleiche gilt, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Oberlandesgericht gelangt.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Verfahren auf Vollstreckungsabwehrklagen werden für den Fall, dass der Rechtsstreit, in welchem der Titel erlassen wurde, in die Sonderzuständigkeit eines Senats fiel, von diesem unter Anrechnung auf den Turnus bearbeitet. Gleiches gilt für Vollstreckungsabwehrklagen gegen außergerichtliche Vollstreckungstitel, wenn der titulierte Anspruch der Sache nach einen Gegenstand betrifft, für den die Sonderzuständigkeit eines Senats begründet ist. Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Verfahren nach § 826 BGB ist der Senat zuständig, der das Rechtsmittelverfahren bezogen auf den Titel geführt hat, an den der Schadensersatzanspruch anknüpft. In Wiederaufnahmeverfahren ist jeweils der Senat zuständig, der im zugrunde liegenden Verfahren entschieden hat.

Für Sachen, die vom Oberlandesgericht gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 der Aktenordnung zurückgesandt wurden, bleibt auch für das spätere Verfahren die Zuständigkeit des Senats bestehen, bei dem die Sache früher anhängig war. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Diese Ziffer gilt unabhängig von dem Zeitpunkt des Eingangs oder der Rechtshängigkeit der jeweiligen Sachen.

18. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
19. Wegen der geschäftsmäßigen Behandlung im Einzelnen wird auf die Verwaltungsanordnungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 12.12.1996 – hinsichtlich der Frankfurter Zivilsenate – sowie der Präsidentin des Oberlandesgerichts vom 15.12.2000 – hinsichtlich der Darmstädter Zivilsenate – sowie des dienstältesten Vorsitzenden der Senate in Kassel vom 01.12.1988 in den Fassungen vom 08.12.1989 und vom 12.12.2008 – hinsichtlich der Kasseler Zivilsenate – Bezug genommen, die in den Verwaltungsgeschäftsstellen eingesehen werden können.
20. Die nachstehenden Bestimmungen Nr. 21. – 29. gelten ausschließlich für die **Frankfurter Familiensenate**.
21. Die Nummern 5. und 6. gelten entsprechend.
22. Hält ein Familiensenate sich für unzuständig, ist die Sache unverzüglich an die Eingangsstelle zurückzugeben. Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gesetzlich begründet ist, nicht mehr zulässig
  - a) nach Erteilung eines Hinweises gemäß § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO bzw. § 117 Abs. 3 FamFG, nach Übertragung auf den Einzelrichter gemäß § 526 ZPO bzw. § 68 Abs. 4 FamFG oder nach Terminbestimmung;
  - b) wenn ein Senat im Rahmen von Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe über die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels entschieden hat.

Mit dem Eintritt der Unzulässigkeit der Abgabe gilt der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als der zuständige Senat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Sache durch das Präsidium nicht dem Senat zugewiesen, bei dem sie zuletzt eingetragen war, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zum Zweck der Zuteilung entsprechend dem Präsidiumsbeschluss zuzuleiten.

23. Sachen, für die keine Sonderzuständigkeit besteht, werden in jeweils einem Turnuskreis für Berufungssachen bzw. Beschwerden gegen Endentscheidungen (UF-Sachen) und in einem Turnuskreis für sonstige Beschwerdesachen (WF-Sachen) verteilt. Unter den Turnus für Familiensachen fallen alle Sachen aus den Familiengerichtsbezirken Frankfurt am Main und Bad Homburg. Sachen, die nach der Aktenordnung weder als UF- noch als WF-Sachen einzutragen sind,



werden ungeachtet ihrer registermäßigen Behandlung im Turnuskreis für sonstige Beschwerdesachen verteilt mit Ausnahme der in die Sonderzuständigkeit des 1. Familiensenats fallenden Zuständigkeitsbestimmungen.

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

24. Die Verteilung erfolgt in den Turnuskreisen nach Maßgabe der folgenden Regelung:

a) Ziffer 10. a) gilt entsprechend.

b) Bei der Turnusverteilung bleiben die Ordnungsziffern 2, 6 und 7 unberücksichtigt.

c) Die am Turnus teilnehmenden übrigen Ordnungsziffern bleiben in der entsprechenden Turnuszeile unberücksichtigt, soweit dort bereits eine Sache aufgrund Sonderzuständigkeit (gem. Nr. 21., 6.) oder Sachzusammenhangs eingetragen ist. Im Turnus für Beschwerdesachen der Familiensenate (WF-Sachen) erfolgen die Zuweisungen nach Sonderzuständigkeiten sowie die Verteilung im Turnus entsprechend den für die UF-Sachen geltenden Bestimmungen.

Die in die Sonderzuständigkeit des 1. Familiensenats fallenden Zuständigkeitsbestimmungen werden als Sonderzuständigkeit im WF-Turnus auf diesen angerechnet.

Der 4. Senat für Familiensachen erhält für jede bei dem 28. Zivilsenat eingegangene U-Sache und für jede dritte bei dem 28. Zivilsenat eingegangene W-Sache bzw. für jede dritte Sache nach § 107 FamFG ein Freikreuz im Verteilungsschema für den Turnus in Familiensachen.

25. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungstärke erhalten in jedem Turnus (bestehend aus 50 Turnuszeilen)

der 1. Senat für Familiensachen (3,75)

in der 2., 6., 10., 15., 16., 17., 24., 26., 29., 35., 41., 45., und 50. (1/2) Turnuszeile ein Freikreuz,

der 3. Senat für Familiensachen (3,95)

in der 1., 5., 10., 25., 30., 35., 36., 41., 45., 49. und 50. (1/2) Turnuszeile Freikreuze

der 4. Senat für Familiensachen (3,45)

in der 1., 5., 6., 10., 11., 15., 16., 17., 25., 26., 30., 35., 36., 45., 49. und 50. (1/2) Turnuszeile Freikreuze

der 5. Senat für Familiensachen (4,0)

in der 1., 5., 11., 15., 25., 26., 30., 36., 41., und 45. Turnuszeile ein Freikreuz,

der und 8. Senat für Familiensachen (3,9)

in der 1., 5., 11., 16., 17., 25., 26., 30., 36., 41. und 50. Turnuszeile Freikreuze,

26. Die Nummern 13. und 14. gelten entsprechend mit folgender Ergänzung:

Ist eine UF-Sache irrtümlich als WF-Sache eingetragen, wird sie als UF-Sache umgetragen. Der Senat, dem sie zugeteilt war, bleibt zuständig. Die Sache wird als im WF-Turnus abgegeben und im UF-Turnus übernommen behandelt. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn eine WF-Sache irrtümlich als UF-Sache eingetragen war.

27. Soweit zwischen verschiedenen Sachen ein Sachzusammenhang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besteht, werden diese Sachen von dem Senat bearbeitet, bei dem die erste Sache noch anhängig, bereits entschieden, durch Prozessvergleich oder auf andere Weise nach mündlicher Verhandlung oder Anhörung beendet worden ist. Gehen sachlich zusammenhängende Sachen gleichzeitig bei der Posteingangsstelle ein, ist für die Zuständigkeit eines Senats der Eingang bzw. die erste Zuordnung bei der Eingangsstelle des Oberlandesgerichts maßgeblich. Die Zuweisung erfolgt wie im Rahmen einer Sonderzuständigkeit unter Anrechnung auf den Turnus und wird im Verteilungsschema mit dem Buchstaben Z (für Sachzusammenhang) eingetragen. Die Abgabe erfolgt nach Nr. 22.

Als zusammenhängend gelten:

a) verschiedene im selben Verfahren anhängig werdende Rechtsmittelverfahren,

b) Rechtsmittel in mehreren Verfahren, wenn ein Familienmitglied an diesen Verfahren beteiligt ist.

Der Sachzusammenhang im Sinne von b) gilt nur bezüglich der Sachen, die ab dem 01.01.1999 eingehen.

Eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs im Sinne von b) besteht nicht, wenn die früher anhängig gewesene Sache bei Eingang der an sich im Sachzusammenhang stehenden Sache bereits seit mehr als zwei Jahren erledigt ist.

Die beim 1. Senat für Familiensachen unter c) geregelte Sonderzuständigkeit geht den anderen Zuständigkeiten vor. Im Übrigen geht die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs im Fall von a) der Sonderzuständigkeit vor, im Fall b) ihr nach.

28. Die Ziffer 17. Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie die Ziffer 18. gelten entsprechend.

29. Wegen der geschäftsmäßigen Behandlung im Einzelnen wird auf die Verwaltungsanordnung der Präsidentin des Oberlandesgerichts vom 21.12.1998 Bezug genommen, die in der Verwaltungsgeschäftsstelle eingesehen werden kann.
30. Für die **Familiensenate in Kassel** gelten die vorstehenden Nummern 27. und 28. entsprechend sowie die nachfolgenden Nummern 31. bis 33.
31. Hält ein Senat sich für unzuständig, ist eine Abgabe, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gesetzlich begründet ist, nicht mehr zulässig
  - a) nach Erteilung eines Hinweises gemäß § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO bzw. § 117 Abs. 3 FamFG, nach Übertragung auf den Einzelrichter gemäß § 526 ZPO bzw. § 68 Abs. 4 FamFG oder nach Terminbestimmung,
  - b) wenn ein Senat nach Eingang des Rechtsmittels beim Oberlandesgericht im Rahmen von Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe über die Erfolgsaussichten der Berufung entschieden hat.

Mit dem Eintritt der Unzulässigkeit der Abgabe gilt der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung, als der zuständige Senat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

32. Für Sachen, die vom Oberlandesgericht gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 der Aktenordnung zurückgesandt wurden, bleibt auch für das spätere Verfahren die Zuständigkeit des Senats bestehen, bei dem die Sache früher anhängig war.
33. In allen Fällen, in denen an sich ein nicht mehr bestehender Senat zuständig wäre, tritt an seine Stelle der Senat, der im Zeitpunkt des Wiederanfalls für neue Sachen dieser Art zuständig ist. Wird ein aufgelöster Senat wieder errichtet, so ist er für alle aus dem Geschäftsbereich des früheren Senats anfallenden Sachen zuständig.
34. Zu den **Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** gehören alle Sachen, in denen auf das Verfahren das FGG bzw. das FamFG anzuwenden ist, mit Ausnahme der den Familiensenaten oder einem besonderen Senat zugewiesenen Sachen (z. B. Rückerstattungssachen und Fideikommissachen).
35. Im Falle einer sogenannten "Untätigkeitsbeschwerde" ist jeweils der **Strafsenat** zuständig, der auch über die Beschwerde gegen die rechtlich gebotene Entscheidung zu befinden hätte.
36. Wird eine von einem Strafsenat auf eine Revision hin an ein anderes Gericht zurückverwiesene Sache auf erneute Revision beim Oberlandesgericht anhängig, so ist der das erste Mal mit der Sache befasste Senat auch zur Entscheidung über die erneute Revision zuständig.
37. Werden in einer Anklageschrift mehrere Straftaten angeklagt, von denen einige in die Zuständigkeit des 4. Strafsenats und einige in die Zuständigkeit des 5. Strafsenats fallen, dann ist der 5. Strafsenat zuständig.

## Vertretungsregelung der Senate

Für die Vertretung der Mitglieder der Senate gilt Folgendes:

1. Die Vertretung der Vorsitzenden der Senate richtet sich nach § 21 f. Abs. 2 GVG. An das Oberlandesgericht abgeordnete Richter und Universitätsprofessoren, denen ein Richteramt übertragen ist („Richter im weiteren Hauptamt“), sind von der Vertretung der Vorsitzenden ausgeschlossen.

2. Im Übrigen werden vertreten:

die Mitglieder des 1. Strafsenats  
durch die Beisitzer des 2. Strafsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 3. Strafsenats,

die Mitglieder des 2. Strafsenats und des 2. Kartellsenats  
durch die Beisitzer des 3. Strafsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 1. Strafsenats,

die Mitglieder des 3. Strafsenats  
durch die Beisitzer des 1. Strafsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 2. Strafsenats,

die Mitglieder des 4. Strafsenats  
durch die Beisitzer des 5. Strafsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 1. Strafsenats,

die Mitglieder des 5. Strafsenats  
durch die Beisitzer des 4. Strafsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 3. Strafsenats,

die Mitglieder des 6. Strafsenats  
durch die Beisitzer des 26. Zivilsenats,

die Mitglieder des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen  
durch die Beisitzer des 2. Strafsenats,

die Mitglieder des Senats für Bußgeldsachen  
durch die Beisitzer des 1. Strafsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 3. Strafsenats,

die Mitglieder des 1. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 19. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 3. Zivilsenats,

die OLG-Mitglieder des Senats für Baulandsachen  
durch die Beisitzer des 1. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 19. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Beisitzer des 3. Zivilsenats,

die Mitglieder des 2. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 10. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 5. Zivilsenats,

die Mitglieder des 3. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 7. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 1. Zivilsenats,

die Mitglieder des 4. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 16. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 5. Zivilsenats,

die Mitglieder des 5. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 26. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 21. Zivilsenats,

die Mitglieder des 6. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 11. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 9. Zivilsenats,

die Mitglieder des 1. Kartellsenats und des Vergabesenats in erster Linie

durch die Beisitzer des 6. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 10. Zivilsenats,

die Mitglieder des 7. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 3. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 23. Zivilsenats,

die Mitglieder des 8. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 29. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 2. Zivilsenats,

die Mitglieder des 9. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 5. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 23. Zivilsenats,

die Mitglieder des 10. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 8. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 17. Zivilsenats,

die Mitglieder des 11. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 6. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 16. Zivilsenats,

die Mitglieder des 12. Zivilsenats  
durch die Mitglieder des 24. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Mitglieder des 22. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 13. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 27. Zivilsenats,

die Mitglieder des 13. Zivilsenats  
durch die Mitglieder des 27. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Mitglieder des 12. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 24. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 22. Zivilsenats,

die Mitglieder des 14. Zivilsenats  
durch die Mitglieder des 15. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Mitglieder des 25. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 2. Senats für Familiensachen,

die Mitglieder des 15. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 25. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 14. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Beisitzer des 2. Senats für Familiensachen,

die Mitglieder des 16. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 11. Zivilsenats,

die Mitglieder des 17. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 18. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 19. Zivilsenats,

die Mitglieder des 18. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 17. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 20. Zivilsenats,

die Mitglieder des 19. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 2. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 20. Zivilsenats,

die Mitglieder des 20. Zivilsenats und des Wertpapiererwerbs- und Übernahmesenats  
durch die Beisitzer des 21. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 6. Zivilsenats,

die Mitglieder des 21. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 20. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 7. Zivilsenats,

die Mitglieder des 22. Zivilsenats

durch die Mitglieder des 13. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Mitglieder des 27. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 12. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 24. Zivilsenats,

die Mitglieder des 23. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 9. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 6. Zivilsenats,

die Mitglieder des 24. Zivilsenats  
durch die Mitglieder des 22. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Mitglieder des 13. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 27. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 12. Zivilsenats,

die Mitglieder des 25. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 2. Senats für Familiensachen,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 15. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Beisitzer des 14. Zivilsenats,

die Mitglieder des 26. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 23. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 21. Zivilsenats,

die Mitglieder des 27. Zivilsenats  
durch die Mitglieder des 12. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Mitglieder des 13. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 22. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 24. Zivilsenats,

die Mitglieder des 28. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 1. Senats für Familiensachen,

die Mitglieder des 29. Zivilsenats  
durch die Beisitzer des 1. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 21. Zivilsenats,

die Mitglieder des Fideikommissgerichts  
durch die Mitglieder des 15. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 14. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Beisitzer des 2. Senats für Familiensachen,

die Mitglieder des 1. Senats für Familiensachen  
durch die Beisitzer des 3. Senats für Familiensachen,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 4. Senats für Familiensachen,  
weiter hilfsweise durch die Beisitzer des 5. Senats für Familiensachen,

die Mitglieder des 2. Senats für Familiensachen  
durch die Beisitzer des 7. Senats für Familiensachen,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 15. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Beisitzer des 14. Zivilsenats,

die Mitglieder des 3. Senats für Familiensachen  
durch die Beisitzer des 5. Senats für Familiensachen,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 8. Senats für Familiensachen,  
weiter hilfsweise durch die Beisitzer des 1. Senats für Familiensachen,

die Mitglieder des 4. Senats für Familiensachen  
durch die Beisitzer des 1. Senats für Familiensachen,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 3. Senats für Familiensachen,  
weiter hilfsweise durch die Beisitzer des 8. Senats für Familiensachen,

die Mitglieder des 5. Senats für Familiensachen,  
durch die Beisitzer des 8. Senats für Familiensachen,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 1. Senats für Familiensachen,  
weiter hilfsweise durch die Beisitzer des 4. Senats für Familiensachen,

die Mitglieder des 6. Senats für Familiensachen  
durch die Mitglieder des 12. Zivilsenats,  
hilfsweise durch die Mitglieder des 13. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 22. Zivilsenats,  
weiter hilfsweise durch die Mitglieder des 24. Zivilsenats,

die Mitglieder des 7. Senats für Familiensachen  
durch die Beisitzer des 2. Senats für Familiensachen,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 14. Zivilsenats und weiter  
hilfsweise durch die Beisitzer des 15. Zivilsenats,

die Mitglieder des 8. Senats für Familiensachen  
durch die Beisitzer des 4. Senats für Familiensachen,  
hilfsweise durch die Beisitzer des 5. Senats für Familiensachen,  
weiter hilfsweise durch die Beisitzer des 3. Senats für Familiensachen,

die Mitglieder des 1. Senats für Notarsachen  
hilfsweise durch die Beisitzer des 2. Senats für Notarsachen,

die Mitglieder des 2. Senats für Notarsachen  
hilfsweise durch die Beisitzer des 1. Senats für Notarsachen,

3. Soweit nach der vorhandenen Vertretungsregelung ein Senat einen Vertreter zu stellen hat, sind die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren Jüngsten zur Vertretung berufen. Dabei ist ein Richter mit einem höheren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem niedrigeren Amt als dienstälter anzusehen. Kann die Beschlussfähigkeit eines Senats durch die vorstehend bestimmten regelmäßigen Vertreter nicht hergestellt werden, so sind im Bedarfsfälle alle planmäßig angestellten "Richter am Oberlandesgericht" der Frankfurter Senate, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem an Lebensjahren Jüngsten zur Vertretung heranzuziehen.

4. Dauert in einem Strafsenat oder in dem Senat für Bußgeldsachen die Verhinderung eines zu vertretenden Beisitzers länger als eine Woche und ist in dieser Woche ein Vertretungsfall eingetreten, so tritt nach Ablauf der Woche der jeweils nächstfolgende Beisitzer des in erster Linie zur Vertretung berufenen Senats und im Anschluss daran der jeweils nächstfolgende Beisitzer des hilfsweise zur Vertretung berufenen Senats als Vertreter ein.

Dauert im 6. Senat für Familiensachen die Verhinderung eines zu vertretenden Beisitzers länger als eine Woche und ist in dieser Woche ein Vertretungsfall eingetreten, so tritt nach Ablauf der Woche das jeweils nächstfolgende Mitglied des in erster Linie zur Vertretung berufenen Senats als Vertreter ein. Diese Reihenfolge ist beliebig oft wiederholbar. Für die hilfsweise zur Vertretung berufenen Senate gilt Abschnitt C Nr. 3.

5. Universitätsprofessoren, denen ein Richteramt übertragen ist ("Richter im weiteren Hauptamt"), werden zur Vertretung in anderen Senaten nicht herangezogen, soweit in Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist. Sofern die senatsinterne Geschäftsverteilung eine Vertretung durch Universitätsprofessoren, denen ein Richteramt übertragen ist („Richter im weiteren Hauptamt“), teilweise oder ganz nicht vorsieht und dadurch der Spruchkörper aus der Zahl seiner ordentlichen Mitglieder nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden kann, greift die senatsübergreifende Vertretungsregelung dieses Abschnitts.
6. Bei den Kasseler Senaten werden auch die Vorsitzenden zur Vertretung herangezogen, wenn eine Vertretung durch die Beisitzer der übrigen dort eingerichteten Senate nicht mehr möglich ist.

Bei den Darmstädter Senaten werden die Vorsitzenden der vorrangig zur Vertretung berufenen Senate auch dann zur Vertretung herangezogen, wenn eine Vertretung durch die Beisitzer der übrigen dort eingerichteten Senate möglich ist. Die Vorsitzenden vertreten nach ihren Beisitzern als letzte.

## Zuständigkeiten Wiederaufnahmesachen

Im Geschäftsjahr 2019 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

### 1. Landgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a.d. Lahn
Limburg a.d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung nach § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

### 2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt
Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen
Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a.d. Lahn
Limburg a.d. Lahn	das Amtsgericht Marburg
Marburg	das Amtsgericht Hanau

### 3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140 a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).